

# **Ergänzende Bedingungen**

**der Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG**

**zu den**

**Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung  
gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

**vom 1. Januar 2019**

# Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>1. BAUKOSTENZUSCHÜSSE (BKZ) GEMÄß § 11 NAV .....</b>	<b>3</b>
	1.1 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN.....	3
	1.2 ANGEMESSENER BAUKOSTENZUSCHUSS.....	3
	1.3 WEITERER BAUKOSTENZUSCHUSS BEI ERHÖHTER LEISTUNGSANFORDERUNG .....	4
	<b>2. NETZANSCHLUSSKOSTEN GEMÄß § 9 NAV .....</b>	<b>5</b>
	2.1 KOSTEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES .....	5
	2.2 VERÄNDERUNGEN BESTEHENDER NETZANSCHLÜSSE .....	5
	2.3 PROVISORISCHE ANSCHLÜSSE .....	5
	<b>3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (ANGEBOT, ANNAHME UND FÄLLIGKEIT).....</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>INBETRIEBSETZUNG GEMÄß § 13, 14 NAV.....</b>	<b>6</b>
	1. ALLGEMEINES .....	6
	2. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN .....	6
<b>III.</b>	<b>UMSATZSTEUER.....</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>6</b>
	<b>ANLAGE 1.....</b>	<b>7</b>
	ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN .....	7

## Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 gültig ab 8. November 2006

### I. 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

#### 1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilungsnetzbetreiber (VNB) bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das Leitungsnetz des VNB's bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

#### 1.2 Angemessener Baukostenzuschuss

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt gem. §11 Abs. 1 Satz 2 NAV ein Anteil von 50% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung abzüglich des Sockelfreibetrages von 30kW wie folgt:

$$BKZ = (P_a - 30kW) \times GL \times 0,5 \times \text{spezif. Netzkosten}$$

$$\text{spezif. Netzkosten} = \frac{K_{NS} + K_{US}}{\sum P_T}$$

##### Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)

K<sub>NS</sub>: Die Kosten für das örtliche Verteilnetz im Versorgungsbereich (Niederspannungsnetz)

K<sub>US</sub>: Die Kosten der örtlichen Transformatorenanlagen im Versorgungsbereich (Umspannebene)

GL: Faktor zur Berücksichtigung der Durchmischung im Niederspannungsnetz (Gleichzeitigkeitsfaktor)

P<sub>a</sub>: Die für den betreffenden Netzanschluss angemeldete Leistung (abhängig von der jeweiligen Sicherungsgröße im Hausanschlusskasten)

∑ P<sub>T</sub>: Die Summe der Leistung, die in dem betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen, einschließlich der noch zu erwartenden Netzanschlüsse, vorgehalten werden kann

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Bei speziellen Neubauprojekten kann ein individuellen Baukostenzuschuss bezogen auf das konkrete Baugebiet ermittelt und entsprechend berechnet werden.

Bei einem Netzanschluss mit mehreren Anschlussnutzern (Gewerbe oder Haushalt), wird der Freibetrag von 30kW von dem gesamten Leistungsbedarf abgezogen. Die BKZ Berechnung erfolgt in der Kategorie „Gewerbe – ohne Leistungsmessung“.

Bei Anschlussnutzern mit unterschiedlichen Messungen (mit und ohne Leistungsmessung) muss der Freibetrag entsprechend aufgeteilt werden. Die Berechnung der Leistungsanteile kann mit folgender Formel ermittelt und aufgeteilt werden:

$$BKZ_{oLM} = (P_{a_i} - P_x) \times GL_x \times \text{spezif. Netzkosten}$$

$$P_x = \frac{P_{a_i} \times 30kW}{\sum_i P_{a_i}}$$

Darin bedeuten:

BKZ<sub>oLM</sub>: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €) ohne Leistungsmessung

BKZ<sub>mLM</sub>: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €) mit Leistungsmessung

K<sub>h</sub>: Die Kosten der örtlichen Verteilanlagen im Versorgungsbereich

GL<sub>x</sub>: Faktor zur Berücksichtigung der Durchmischung im Niederspannungsnetz (Gleichzeitigkeitsfaktor) für die jeweilige Kundengruppe

P<sub>x</sub>: anteilige Leistung eines Anschlussnutzers

P<sub>ai</sub>: angemeldete Leistung eines Anschlussnutzers

∑ P<sub>ai</sub>: Die Summe der angemeldeten Leistungen aller Anschlussnutzer

### 1.3 Weiterer Baukostenzuschuss bei erhöhter Leistungsanforderung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss
- Verstärken des Leiterquerschnittes und/oder
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren und/oder
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Netzanschlüssen, der zugesagten Hausanschlussssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß I. Ziffer 1.1 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen entsprechend I. Ziffern 1.1 und 1.2 und ist im Preisblatt ausgewiesen.

## 2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

### 2.1 *Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses*

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.

### 2.2 Veränderungen bestehender Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die notwendigen Arbeiten zur Änderung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

Wird ein Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

### 2.3 *Provisorische Anschlüsse*

Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist frühzeitig zu beantragen. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden gemäß Preisblatt abgerechnet. Bei Inbetriebnahme des Baustromanschlusses muss der vom Bauherrn beauftragte Elektriker vor Ort sein. Ggf. ist das Messprotokoll nach Inbetriebnahme des Baustromverteilers vollständig ausgefüllt den Stadtwerken vorzulegen. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

## 3. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Der VNB teilt dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und den Netzanschlusskostenbeitrag getrennt und aufgliedert mit.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der VNB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## II. Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV

### 1. *Allgemeines*

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt das Zurücksenden des unterschriebenen Netzanschlussvertrages, sowie die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

### 2. *Technische Anschlussbedingungen*

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenerzeugungsanlagen sind in den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

## III. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge sind – sofern umsatzsteuerpflichtig – inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

## IV. Inkrafttreten

Die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 29. August 2016“ einschließlich Anhang 1 und den aktuellen Preisblättern treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“ mit Wirkung vom

**01. Januar 2019**

in Kraft.

## Anlage 1

zu den

**„Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. September 2010“**

### Allgemeine Erläuterungen

Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG zu beantragen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig und möglichst auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Müssen Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteile (z.B. Wintergärten, Garagen usw.) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohre zu verlegen. Eine nachträgliche Überbauung einer Hausanschlussleitung ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Hausanschlusses beeinträchtigt werden.

Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltspflicht auf den Hauseigentümer über.

Die Verbindung des Verteilernetzes des VNB's mit der elektrischen Anlage des Antragstellers bzw. Kunden (Netzanschluss) wird in der Regel als Vierleiteranschluss in Erdkabel (NAYY 4x35mm<sup>2</sup> oder NAYY 4x70mm<sup>2</sup>) oder Freileitung (NYA 4x16mm<sup>2</sup>) ausgeführt. Für ein geschlossenes Anwesen (Wohnhaus mit Nebengebäuden) wird nur **ein** Netzanschluss erstellt.

Der Freileitungsanschluss besteht aus dem Dachständer, soweit er als Träger für die Einführung der Innenleitung dient, der Durchführung dieser Leitung durch den Dachständer bis zur Hausanschlusssicherung einschließlich der von dem Leitungsnetz des VNB's heranzuführenden Leitung (Anschlussaußenleitung).

Zur Einhaltung der Selektivität gemäß VDE 0100 und bei entsprechend dimensionierter Steigleitung (Verbindung von Hausanschlusskasten zum Zähler) wird der Standard Strom- Netzanschluss bei Neuanschlüssen der Stadtwerke Frankenthal GmbH mit einer Absicherung von 63A ausgeführt.

Sollten abweichende Absicherungen gewünscht oder erforderlich sein, muss von einem konzessionierten Unternehmen ein entsprechender Nachweis über den Mehr- oder Minderbedarf sowie über die Einhaltung der Selektivität und der Dimensionierung der nachgelagerten Installation erbracht werden.

Abweichende Absicherungen können erforderlich sein bei geringerem oder bei erhöhtem Leistungsbedarf z. B. bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten, Verbrauchseinrichtungen wie Durchlauferhitzer, Nachtspeicherheizungen oder sonstige leistungsintensive Verbrauchseinrichtungen sowie bei möglichen Einspeisungen z.B. gemäß EEG oder KWKG.

Soweit der Kunde es möchte, können anteilige Tiefbauarbeiten auf seinem Grundstück für die Versorgungsleitungen in Eigenregie durchgeführt werden. Die Erdarbeiten müssen jedoch gemäß den Vorgaben der Stadtwerke Frankenthal GmbH durchgeführt werden. Die entsprechenden Informationen zur korrekten Durchführung der Tiefbauarbeiten können bei den Stadtwerken Frankenthal GmbH eingeholt werden. Evtl. erforderliche Nacharbeiten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz, solange deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,5 veranschlagt.

## Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von konventionellen Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Forderung aufweist.